

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 19.04.2024

Nr. 16

2024

Inhalt:

- 51 **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Betonmischanlage (Technisches Gebäude)**
- 52 **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- 53 **Manövermeldung**
- 54 **Sitzung des Kreisausschusses am 29.04.2024**
- 55 **Vollzug der Baugesetze; Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 76 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ im Parallelverfahren mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans**

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 51 **Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Betonmischanlage (Technisches Gebäude)**

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherren Max Bögl Stiftung & Co. KG Max-Bögl-Str. 1, 92369 Sengenthal, auf den Grundstücken Fl.Nrn. 288, 293/3 und 295/2 der Gemarkung Wiesenhofen, mit Bescheid vom 11.04.2024 folgende Baugenehmigung (42 BV-Nr. 1513-2023-B) erteilt:

Betonmischanlage (Technisches Gebäude)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 11.04.2024

gez. Lederer

Leiter der Bauverwaltung

- 52 **Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung;

Antragsteller: SYPOX GmbH, Am Waldrand 3, 85354 Freising

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erprobung der Herstellung von Wasserstoff

Standort: Biogasanlage der Josef Kerner Energiewirtschaft, Beim Weiher 1, 91795 Dollnstein, Fl.-Nr. 1130, Gemarkung Dollnstein

Die SYPOX GmbH, Am Waldrand 3, 85354 Freising beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer temporären Versuchsanlage zur Wasserstoffherzeugung mit Gasfackel. Das Vorhaben wird im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft. Damit unterliegt die Anlage der 4. BImSchV Anhang 1 Nr. 8.1.3, dem Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen, ausgenommen über Notfackeln, die für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind.

Die hier beantragte Gasfackel ist in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Punkt 8.1.3 gelistet. Die Einstufung in Spalte 2 ist „S“. Gemäß § 7 Absatz 2 UVPG ist hierbei eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Dabei werden die Kriterien nach Anlage 3 UVPG individuell geprüft.

Im Zuge dieses Verfahrens war gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG sowie der Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf genannte Schutzgüter hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, so dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG):

Merkmale des Vorhabens:

Entstehende Mengen an Wasserstoff werden unmittelbar über die Fackel abgegeben. Aufgrund der Errichtung und Betrieb einer Fackelanlage kommt es zu Emissionen. Durch die Konstruktion der Fackel als geschlossene Fackel kommt es nicht zu Lichtemissionen. Geruchs- und Lärmemissionen werden vermindert und haben keinen Einfluss auf die entfernte Wohnbebauung

Für das Vorhaben findet keine Flächenversiegelung statt. Ein unmittelbarer Eingriff in natürliche Gewässer erfolgt nicht. Infolge der Pilotanlage wird der Oberflächenabfluss nicht verstärkt oder die Grundwasserneubildung potenziell beeinflusst. Eine Inanspruchnahme wertvoller Biotopstrukturen ist nicht gegeben.

Standort des Vorhabens:

Aufgrund der Lage im Außenbereich (FNP: Sondergebiet) sind in direkter Nähe keine Einrichtungen und Wohnbebauungen mit höherer Empfindlichkeit anzutreffen. Es erfolgt aufgrund der Entfernung keine Änderung zu schallsensiblen Einrichtungen aufgrund der Erweiterung. Auf dem Betriebsgelände und im Einwirkungsbereich befinden sich eine Vielzahl an Hecken, die geschützt sind. Die Erhaltungsziele werden durch den Betrieb der Anlage nicht gestört. Auswirkungen sind zudem nicht zu erwarten, da die Fackelanlage die entstehenden Emissionen ordnungsgemäß ableitet.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Erhebliche Auswirkungen können aufgrund der Entfernung zu unbeteiligten Personen ausgeschlossen werden. Der nächste Immissionsort ist weit entfernt vom Anlagenstandort. Durch die geschlossene Betriebsweise und die sichere Ableitung über eine Fackel können Auswirkungen verhindert werden.

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen auf Gebiete mit einer hohen Bevölkerungsdichte, die eine maßgebliche Beeinträchtigung auslösen könnten. Auch sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter zu erwarten. Ebenso verursacht das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Wasser und Boden. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter sind daher nicht zu besorgen.

Die Feststellung, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Eichstätt, den 16.04.2024

Landratsamt Eichstätt

Pickl

Regierungsrätin

53 Manövermeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Zeit von 13.05.2024 bis 16.05.2024 führt die Bundeswehr im beigefügten festgelegten maximalen Übungsraum eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 100 Soldaten sowie 13 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übrigen Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

54 Sitzung des Kreisausschusses am 29.04.2024

Am Montag, 29.04.2024, um 14:00 Uhr,
findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes
Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1,
85072 Eichstätt, eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Förderung der Gemeinden beim Bau und Ausbau von Radwegen; Antrag der Gemeinde Schernfeld
- 2 Kliniken im Naturpark Altmühltal; Aufstockung der Kapitalrücklage zur Unterstützung der Agenda 2030
- 3 Aufnahme von Darlehen aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2023
- 4 Verschiedenes

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 19.04.2024
Alexander Anetsberger
Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**55 Vollzug der Baugesetze; Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 76 für ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ im Parallelverfahren mit der 22. Änderung des Flächennutzungsplans**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung

Der Stadt Eichstätt liegt ein Antrag der Lüften Solar GbR auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans nach § 12 Abs. 2 BauGB vor. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 76 „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ aufzustellen und parallel dazu den Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern. In der Sitzung vom 29.02.2024 wurden die in der Zwischenzeit erarbeiteten Vorentwürfe gebilligt.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans liegen die Grundstücke mit den Flurnummern 425 (teilweise) und 435 der Gemarkung Wintershof.

Plandarlegung:

Die geplante Photovoltaikanlage liegt südwestlich von Lüften, einem Gemeindeteil der Stadt Eichstätt, der im Norden an der Grenze zur Nachbargemeinde Pollenfeld liegt.

Das Plangebiet befindet sich auf einem eingeebneten Plateau einer ehemaligen Plattenkalkhalde, die auch das Umfeld prägt. Die eingeebnete Hochfläche liegt auf ca. 560 mNHN bis 564 mNHN und fällt nach allen Seiten mehr oder weniger steil ab, die Böschungen weisen unterschiedliche Verbuschungszustände auf. Von Westen her führen zwei Rampen auf das Plateau, die südwestlich gelegene bleibt als Zufahrt zum Plangebiet erhalten.

Im Norden befinden sich im Anschluss an die Halde landwirtschaftliche Nutzflächen, hier liegt auch der Ortsteil Lüften, der durch die Kreisstraße EI 49 vom sich anschließenden Gewerbegebiet Pollenfeld-Preith getrennt ist. Im Süden, Westen und Osten schließen sich weitere ehemalige Abbaubereiche an.

Im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss hat sich der Geltungsbereich des Plans etwas vergrößert, auf nun 1,78 ha statt zuvor 1,74 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 76 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ ist identisch mit dem Änderungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eichstätt.

Das Plangebiet ist derzeit im rechtswirksamen Flächennutzungsplan von Eichstätt als Fläche für den Abbau von Bodenschätzen, Steinbruch nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB dargestellt. Der Abbau ist allerdings bereits erfolgt, aktuell sind keine der ursprünglich vorgesehenen Nachfolgefunktionen Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft umgesetzt. Diese Darstellungen widersprechen der vorgesehenen Nutzung, sodass eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig ist.

Im Bebauungsplan wird die Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i. S. d. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Innerhalb des Sondergebietes sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zulässig, die zur Erzeugung und Speicherung von Solarstrom erforderlich sind.

Die Höhe der Solarmodule sowie der baulichen Anlagen ist mit max. 3,90 m festgesetzt, als oberer Bezugspunkt für die Höheneinstellung ist die Moduloberkante heranzuziehen, der untere Bezugspunkt ist die vermessene Geländehöhe. Diese wird über Höhenlinien im Planblatt angegeben und von diesen Höhenlinien aus ist die max. zulässige Höhe von max. 3,90 m für den jeweiligen Standpunkt zu bemessen. Dadurch ist eine Anpassung der Modulhöhe an den vorliegenden Geländeverlauf gegeben.

Der Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich aller Nebenanlagen sowie der Einfriedung ist bis spätestens 31.12.2060 abzuschließen. Weiteres wird noch im Durchführungsvertrag geregelt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom

19.04.2024 bis einschließlich 21.05.2024

auf der Internetseite www.eichstaett.de / Rathaus / Informationen / Bauleitplanverfahren / öffentliche Auslegungen veröffentlicht.

Gleichzeitig liegen die Unterlagen zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können im 2. Stock des Rathauses (Marktplatz 11) an der Anschlagtafel des Stadtbauamtes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist elektronisch per Mail an bauleitplanung@eichstaett.de alternativ auch schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden.

Eichstätt, den 15.04.2024

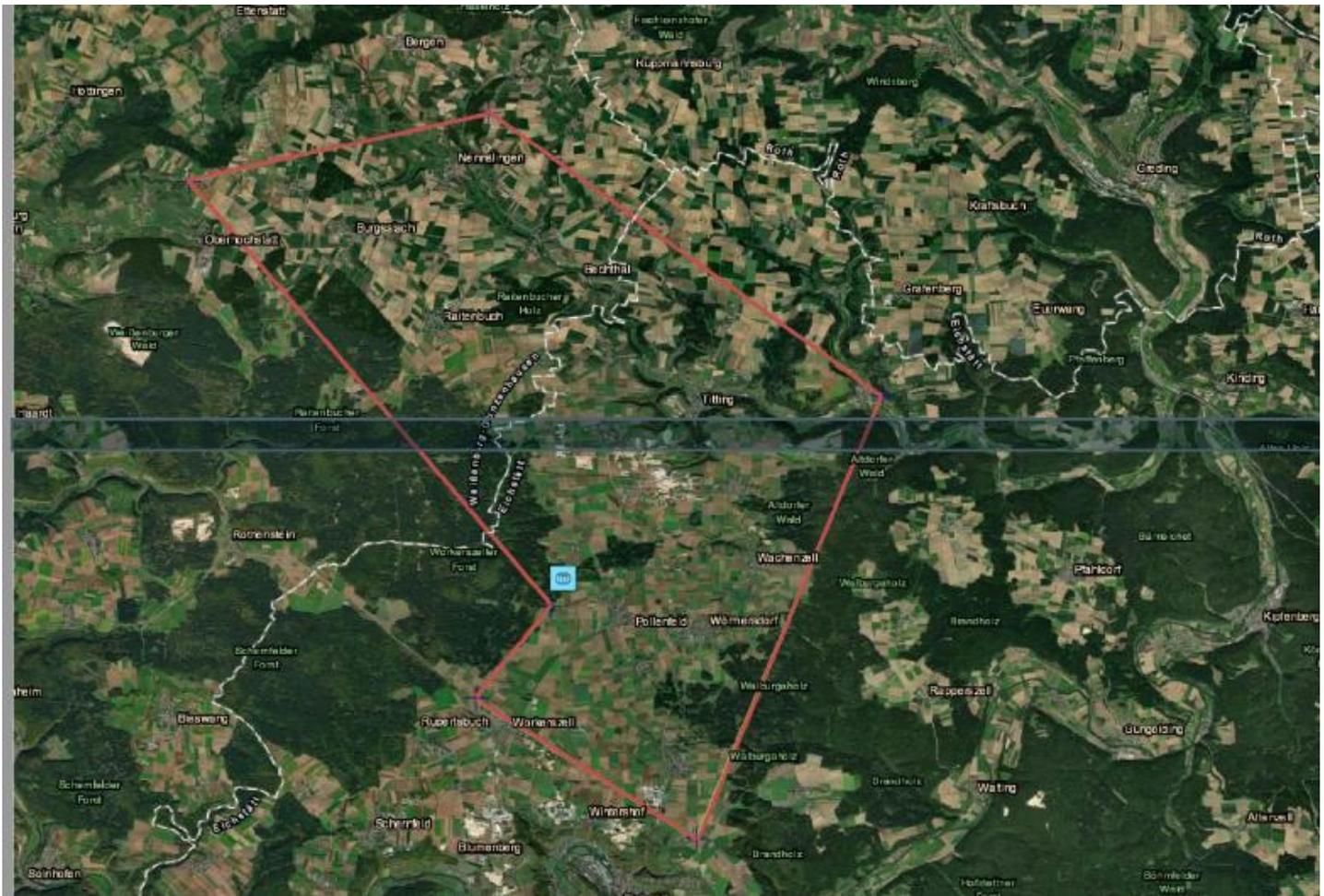
Gez.
 Josef Grienberger
 Oberbürgermeisterin

Anlagen: Lageplan und Umgriff zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 76 „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ und zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

Bekanntmachungen anderer Behörden

- keine Bekanntmachungen -

Anlage zur Bekanntmachung Nr.: 53



Anlage zur Bekanntmachung Nr.: 55

Lageplan und Umgriff zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 76 „Freiflächenphotovoltaikanlage Lüften“ und zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen eines Parallelverfahrens

